**Brandschutztechnische Bewilligung für Zeltbauten / Marbach**

|  |  |
| --- | --- |
| Veranstalter |       |
| Veranstaltung |       |
| Veranstaltungsort |       |
| Datum |       |
| Veranstaltungsdauer |       |
| Anzahl erwartende Besucher |       |

**1. Sicherheitsverantwortliche**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | Sicherheitsverantwortlicher | Sicherheitsverantwortlicher-Stv. |
| Name |       |       |
| Vorname |       |       |
| Adresse |       |       |
| Ort |       |       |
| Telefon |       |       |
| E-Mail |       |       |

**2. Sachverhalt**

2.1 Der Brandschutzbeauftragte, Armin Langenegger, Tel. 071 777 13 39, hat die Gesuchs-unterlagen für obenstehende Veranstaltung geprüft.

**3. Erwägungen**

3.1 Die nachfolgende brandschutztechnische Bewilligung stützt sich auf das Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.1; abgekürzt FSG), die Vollzugsverordnung dazu (sGS 871.11; abgekürzt VV zum FSG), sowie auf die "Interkantonale Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse" (IVTH) mit Gesetzeskraft ausgestalteten Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF (Vereinigung Kantonaler Feuerversiche-rungen).

**4. Entscheid**

4.1 In Anwendung der erwähnten Rechtsgrundlagen, insbesondere von Art. 15 Abs. 1 lit. b FSG und Art. 14 VV zum FSG wird die brandschutztechnische Bewilligung unter folgenden Auflagen und Bedingungen verfügt:

**5. Allgemeines**

5.1 Die eingangs aufgeführten Rechtsgrundlagen sind einzuhalten, soweit nachfolgend nicht davon abgewichen wird.

5.2 Die Bewilligungen der politischen Gemeinde Marbach bleiben vorbehalten.

5.3 Der Sicherheitsverantwortliche ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Feuerschutz-bedingungen eingehalten werden.

.

**6. Planunterlagen**

6.1 Zusammen mit diesem Formular ist zwingend ein Situationsplan mit allen Bauten (Festgelände) sowie den brandschutztechnischen Massnahmen einzureichen
(3-fach).

**7. Brandschutzbestimmungen**

7.1 Grundsätze

Bauten und Anlagen sind einschliesslich der Betriebseinrichtungen so zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass:

 a) die Sicherheit von Personen und Tieren gewährleistet ist;

 b) der Entstehung von Bränden und Explosionen vorgebeugt und die Ausbreitung von Flammen, Hitze und Rauch begrenzt wird;

 c) eine wirksame Brandbekämpfung vorgenommen werden kann und die Sicherheit der Rettungskräfte gewährleistet wird.

 Die Verantwortung für Veranstaltungen in temporären Zeltbauten obliegt dem Eigentümer, der Nutzerschaft sowie den Organisatoren. Diese haben organisatorisch und personell, die zur Gewährleistung der Brandsicherheit notwendigen Massnahmen zu treffen.

7.2 Baustoffe

 Temporäre Zeltbauten müssen aus Material der RF2 bestehen (kritisches Verhalten ist nicht zulässig).

7.3 Dekorationen

 Dekorationen sind so anzubringen, dass:

 a) keine zusätzliche Brandgefährdung entsteht, die Sicherheit von Personen nicht gefährdet ist, die Sichtbarkeit der Kennzeichnung von Fluchtwegen und Ausgängen nicht beeinträchtigt wird sowie Ausgänge weder verdeckt noch verschlossen werden;

 b) sie durch Wärmestrahlung von Lampen, Heizapparaten, Motoren und dergleichen nicht entzündet werden können und bei diesen kein gefährlicher Wärmestau entstehen kann.

 In Flucht- und Rettungswegen dürfen keine brennbaren Dekorationen angebracht werden.

 Spiel- und Reklameballone dürfen nur mit nicht brennbarem Gas oder Gasgemisch gefüllt werden.

 Anforderungen an das Dekorationsmaterial:

 a) Dekorationen müssen aus Material der RF2 bestehen. In Räumen mit einer Sprinkleranlage genügt Material der RF3.

 b) Die Materialien dürfen im Brandfall weder brennend abtropfen noch giftige Gase entwickeln.

 c) Papier für Dekorationen ist so zu behandeln, dass es der Brandverhaltensgruppe RF3 entspricht (z.B. Brandschutzimprägnierung).

 d) Stroh, Schilf, Tannenreisig und dergleichen sind für Dekorationen nicht zulässig.

7.4 Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege sind innerhalb von Bauten und Anlagen sowie im Veranstaltungsareal jederzeit frei und sicher begehbar zu halten.

 Die lichte Durchgangshöhe von Türen hat 2.0 m und die von horizontalen Fluchtwegen auf der ganzen geforderten Fluchtwegbreite mindestens 2.1 m zu betragen. Von der Feuerwehr und weiteren Rettungsdiensten können weitergehende Anforderungen gestellt werden

 Fluchtweglänge in Räumen

 a) Die maximale Fluchtweglänge bis ins Freie beträgt 35 m.

 b) Notausgänge sind möglichst weit auseinander liegend anzuordnen, dass verschiedene Fluchtrichtungen entstehen und Flüchtende sich nicht gegenseitig behindern.

Anzahl und Breite der Ausgänge

Je nach Personenbelegung müssen folgende Notausgänge erstellt werden:

 a) bis 200 Personen

 drei Ausgänge mit je 0.9 m Breite oder zwei Ausgänge, von denen einer 0.9 m und der andere 1.2 m breit ist

 b) mehr als 200 Personen

 ebenerdig: 0.6 m pro 100 Personen;

 mehrgeschossig (Galerieeinbauten): 0.6 m pro 60 Personen

 Die einzelnen Ausgänge sind mindestens 1.2 m breit zu erstellen

 Breite von Verkehrswegen

 a) minimale Verkehrswegbreite: 1.20 m;

 b) Hauptverkehrswegbreite: min. 1.80 m;

 c) Hauptfluchtstrasse: min. 2.50 m;

 d) Abstand zwischen Tischreihen (Bankett-Bestuhlung): min. 1.40 m.

 Treppen und Rampen

 a) Treppen und Podeste sind mindestens 1.20 m breit, geradläufig und sicher begehbar zu erstellen. Für ihre Ausführung ist Metall oder Holz zu verwenden.

 b) Einzelstufen in Fluchtwegen sind nicht zulässig. Eine Folge von mindestens drei Stufen ist gestattet.

 c) Rampen als Fluchtwege dürfen ein Gefälle von höchstens 6 % aufweisen.

Türen

 Türen in Fluchtwegen müssen jederzeit als solche erkannt, ohne Hilfsmittel rasch geöffnet und sicher benutzt werden können. Sind sie während der Betriebszeit verschlossen, müssen sie so ausgerüstet sein, dass sie im Brandfall und bei Panik rasch und sicher geöffnet werden können.

7.5 Kennzeichnung von Fluchtwegen, Sicherheitsbeleuchtung

Fluchtwege und Notausgänge sind mit sicherheitsbeleuchteten Rettungszeichen zu kennzeichnen. Sind die Notausgänge nicht direkt sichtbar, müssen zusätzliche sicherheitsbeleuchtete Rettungszeichen angebracht werden. Nachleuchtende Rettungszeichen dürfen nur in Räumen mit Tageslicht oder bei Räumen mit genügendem Restlicht verwendet werden.

 Die Mindestkantenlänge von sicherheitsbeleuchteten Rettungszeichen richtet sich nach der grössten Erkennungsweite, beträgt jedoch mindestens 150 mm.

 Beispiele:

|  |  |
| --- | --- |
| Erkennungsweite d (m) | Mindestkantenlänge p (mm) |
| 15 | 150 |
| 20 | 200 |
| 35 | 350 |

Veranstaltungen in temporären Zeltbauten mit Betriebszeiten während der Dunkelheit müssen mit einer allgemeinen Sicherheitsbeleuchtung ausgerüstet werden. Die Sicherheitsbeleuchtung ist so zu bemessen, dass eine Orientierung bei Stromausfall möglich ist. Die Sicherheitsbeleuchtung muss bei Stromausfall automatisch einschalten und die Beleuchtung während 1 Stunde gewährleisten.

 Die Beleuchtung der Rettungszeichen muss dauernd eingeschaltet bleiben, solange Personen anwesend sind.

 Das Aussengelände ist im Bereich der Fluchtwege und Notausgänge mit einer ausreichend dimensionierten Beleuchtung zu versehen.

7.6 Wärmetechnische Anlagen

Warmluftöfen haben gegen temporäre Zeltbauten einen Mindestabstand von 50 cm einzuhalten. Wird eine feuerhemmende Platte EI 30 zwischen Heizaggregat und Zelt angebracht (das Heizaggregat min. 50 cm überragend), kann der Abstand auf 25 cm reduziert werden.

Abgasrohre sind über die Traufe von temporären Zeltbauten zu führen, oder es ist ein Sicherheitsabstand von 3.00 m zu temporären Zeltbauten einzuhalten.

Von angrenzenden Gebäuden ist mit Abgasrohren ein Sicherheitsabstand von 3.00 m einzuhalten.

Auf den Sicherheitsabstand kann bei nicht brennbareren, öffnungslosen Fassaden verzichtet werden.

Heizölfässer oder -tanks bis 4'000 l sind in öldichte, min. dem Inhalt des grössten Gebindes entsprechende Auffangwannen zu stellen. Im Saugbetrieb ist in die Verbindungsleitung beim Tank eine Auslaufsicherung einzubauen, die im Falle eines Leitungsbruches oder Brennerdefektes das Ausfliessen von Heizöl verhindert.

Zwischen Tank und Heizaggregat ist ein Sicherheitsabstand von 1.00 m einzuhalten. Wird eine feuerhemmende EI 30-RF1 Platte zwischen Heizaggregat und Tank angebracht, kann der Abstand auf 50 cm reduziert werden.

Grillanlagen, Fritteusen und Kochstellen sind so zu platzieren, dass auftretende Wärme die temporäre Zeltbaute nicht entzünden kann. Fluchtwege und Notausgänge dürfen durch Grillanlagen, Fritteusen und Kochstellen nicht behindert bzw. gefährdet werden.

Flüssiggasflaschen (-Lagerflaschen) oder Flaschenbatterien sind im Freien und vor unbefugtem Zugriff geschützt aufzustellen bzw. zu lagern (z.B. Metall- oder Betonbehälter). Bei der Lagerung und Verwendung von Flüssiggas ist darauf zu achten, dass sich Flüssiggas nicht in Schächten, Gruben, Vertiefungen, etc. ansammeln kann. Für die Verwendung von Flüssiggasverbrauchergeräten gelten die Bestimmungen der EKAS-Richtlinien 1941 „Flüssiggas, Teil 1“ und 1942 „Flüssiggas, Teil 2“.

Es dürfen keine Heizgeräte mit offener Flamme (z.B. Gebläsebrenner) verwendet werden. Elektroheizungen, katalytische Gasheizgeräte (Pilzstrahler) oder Ölheizungen (sofern sie ausserhalb von temporären Zeltbauten aufgestellt werden) sind gestattet.

7.7 Technischer Brandschutz

Eigentümer- und Nutzerschaft sind verantwortlich für Installation und Betriebsbereitschaft von geeigneten Löschgeräten.

 An folgenden Stellen sind geeignete und geprüfte Löschgeräte (Handfeuerlöscher, Löschdecken) zu platzieren:

 a) Kochstellen, Grillstellen, Buffetanlagen, Küchen, etc.;

 b) Bühnen, Musikanlagen, Technikbereiche.

 Temporäre Zeltbauten und Tribünen sind ab einer Belegung von > 300 Personen gegen Blitzschlag zu schützen. Die Anforderungen sind frühzeitig mit dem zuständigen Regionalaufseher abzusprechen und vor der Veranstaltung durch diesen abnehmen zu lassen.

7.8 Blitzschutz

 Temporäre Zeltbauten und Tribünen sind ab einer Belegung von > 300 Personen gegen Blitzschlag zu schützen. Die Anforderungen sind frühzeitig mit dem zuständigen Regionalaufseher abzusprechen und vor der Veranstaltung durch diesen abnehmen zu lassen. (Marco Looser, Stegstrasse 5, 9473 Gams, marco.looser@gvsg.ch / Tel. 079 611 22 75)

7.9 Betrieblicher Brandschutz

Die Aufgaben von Sicherheitsbeauftragten sind:

 a) Kontrolle von Flucht- und Rettungswegen;

 b) Erkennen von möglichen Brandgefahren;

 c) Bestimmen von Sicherheitsvorkehrungen und Sicherheitsmassnahmen sowie deren Überwachung;

 d) Rücksprache mit dem örtlichen Feuerwehrkommando;

 e) Abnahme des Veranstaltungsareals vor Beginn der Veranstaltung;

 f) Instruktion und Kontrolle von Sicherheitswachen und Personal.

 In temporären Zeltbauten und Tribünen mit mehr als 500 Personen sind mindestens zwei Feuerwachen zu bestimmen. Diese sind dem zuständigen Feuerschutzorgan schriftlich bekannt zu geben.

 In temporären Zeltbauten mit mehr als 1000 Personen sind die Feuerwachen durch die Feuerwehr oder eine professionelle Sicherheitsfirma zu stellen.

 Die Aufgaben der Feuerwachen sind:

 a) Kontrolle von Flucht- und Rettungswegen;

 b) Erkennen von möglichen Brandgefahren;

 c) Erste Massnahmen (auf Verkehrswege hinweisen, Notausgänge öffnen, retten, etc.) einleiten;

 d) Erste Brandbekämpfung.

 Da s Personal ist über das Verhalten im Brandfall und über das Vorgehen zur Alarmierung der Feuerwehr zu orientieren. Es muss in der Lage sein, die bereit gestellten Löschgeräte einzusetzen. Die sicherheitsverantwortliche Person ist verantwortlich für die Instruktion des Personals.

 Offenes Feuer ist nicht, und auf Bühnen nur beschränkt zulässig. Als Dekoration aufgestellte Kerzen sind davon ausgenommen.

 Asche, Rauchzeugresten, etc. sind in separaten, nicht brennbaren und geschlossenen Behältern, welche auf nicht brennbarer Unterlage aufgestellt sind, aufzubewahren.

 Die Vorführung von Indoorfeuerwerk benötigt eine Bewilligung der zuständigen Behörde.

**8. Kontrolle und Abnahme**

8.1 Vor Inbetriebnahme von temporären Zeltbauten und Tribünen sind diese durch den Brandschutzbeauftragten, Armin Langenegger, Tel. 071 777 13 39, zu kontrollieren und abzunehmen. Bitte vereinbaren Sie frühzeitig einen Termin.

**9. Gebühr**

9.1 Die Gebühr setzt sich wie folgt zusammen:

 Saalwache FW REMA: Abrechnung gemäss Rapport (2AdF à Fr. 40.-/h je Person)
(die Rechnungsstellung erfolgt nach dem Anlass) (Verrechnung durch Kassieramt Rebstein)

 Administrative Kosten Fr. 160.– (Verrechnung durch Kassieramt Marbach)
Abnahme Brandschutzbeauftragten Fr. 50.– (Verrechnung durch Kassieramt Marbach)

**10. Bestätigung**

10.1 Hiermit bestätigen wir, die brandschutztechnische Bewilligung gelesen zu haben. Die entsprechenden Punkte werden wir an unserer Veranstaltung befolgen.

Unterschrift:

 (Sicherheitsverantwortlicher) (Sicherheitsverantwortlicher-Stv.)

**11. Verfügung**

*(leer lassen –wird durch den Brandschutzbeauftragten ausgefüllt)*

11.1 Obenstehende Veranstaltung vom  wird aus brandschutztechnischer Sicht bewilligt:

[ ]  Ja

[ ]  Nein

11.2 Die bewilligten Brandschutzpläne bilden integrierender Bestandteil dieser Verfügung.

11.3 Feuerwachen:

[ ]  keine Feuerwache nötig

[ ]  durch Sicherheitsbeauftragten (500 bis 1‘000 Personen)

[ ]  durch Feuerwehr (mehr als 1‘000 Personen)

11.4 Gebühr Fr.

9445 Rebstein,       Der Brandschutzbeauftragte

 Armin Langenegger

**Rechtsmittel**Gegen diese Verfügung kann innert vierzehn Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat der Gemeinde Marbach schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs muss einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes und eine Begründung enthalten.

Kopie an:
[ ]  Veranstalter
[ ]  Feuerwehrkommando: Stefan Kläui, Trubagass 10, 9437 Marbach
[ ]  Brandschutzbeauftragter Rebstein-Marbach
[ ]  Gemeinderatskanzlei Marbach
[ ]  Bausekretariat Rebstein-Marbach
[ ]  Finanzverwaltung Rebstein (Verrechnung Saalwache FW REMA)

Beilagen:
[ ]  GV-Weisung «Zeltbauten und Tribünen»
[ ]  GV-Weisung «Flüssiggas (LPG) an Veranstaltungen»